**Bekanntmachung** **der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Envia Mitteldeutsche Energie AG

**Ersatzneubau der 110-kV Freileitung Zwönitz - Silberstraße Bl. 0850**

**Abschnitt Masten M 1 – M 65**

**Gz.: C32-0522/1216**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Envia Mitteldeutsche Energie AG hat mit Schreiben vom 5. November 2020 für das Vorhaben „Ersatzneubau 110 KV-Freileitung Zwönitz-Silberstraße, Bl0850, Abschnitt Masten M 1 – M 65“ einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat Sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Auf der bestehenden 110-kV-Freileitung Zwönitz – Silberstraße ist ein standortgleicher Ersatzneubau von insgesamt 27 Masten geplant. Es sind die Maste M 6, M 13, M 21, M 26, M 31, M 32, M 41 – M 48 und M 52 – M 64 betroffen. Nach Anschluss der Arbeiten erfolgt die Neubeseilung des kompletten Abschnittes M 1 – M 65.

Das Vorhaben befindet sich

* im Erzgebirgskreis (M 1 – M 53) und
* im Landkreis Zwickau (M 54 – M 65).

Das geplante Vorhaben fällt unter Punkt 19.1.2 der Anlage 1 des UVPG, weil es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer Bestandsleitung handelt für welche noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Geplant ist der Umbau auf einer Länge von 16,4 km.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die bereits bestehende Freileitung verläuft hauptsächlich über Ackerflächen und Wirtschaftsgrünland, einige wenige Waldschneisen sind betroffen und geht mit einer Erhöhung der Maste zwischen 1,5 m und 9,8 m sowie einer zusätzlichen Teilversiegelung im Bereich der neuen Fundamente von insgesamt ca. 740 m² einher. Bei einer derzeitigen Höhe ist dies jedoch nicht als erheblich anzusehen, weshalb keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes eintreten wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine vorhandene Trasse. Gesetzliche Grenzwerte werden eingehalten.

Auch während der Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Für die Baustraßen kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorherige Nutzung auf diesen Flächen wieder aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigung der Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert.

Innerhalb der zu kreuzenden FFH-, Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Naturschutzgebieten finden keine Arbeiten statt, da hier keine Masten getauscht werden, der Tausch der Leiterseile erfolgt im Luftraum ohne Bodenberührung. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, 1. März 2021

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung